I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 451/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

hinsichtlich der Bewilligung der Lizenzen, die zu der Sonderregelung bei der Einfuhr im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in den neuen Mitgliedstaaten für das erste Vierteljahr 1973 berechtigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorausschätzungsbilanz von für die Verarbeitungsindustrie bestimmtem Fleisch wird für das Jahr 1973 unter Berücksichtigung des Bedarfs der neuen Mitgliedstaaten aufgestellt.

Diese Bilanz wird bei der Erteilung der Lizenzen berücksichtigt, die zu der Sonderregelung bei der Einfuhr im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechtigen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1524/72 [4], werden diese Lizenzen einmal vierteljährlich am 21. Tag des ersten Monats jedes Quartals erteilt und sind nach ihrer Erteilung 90 Tage gültig.

Die genaue Anwendung der Gemeinschaftsregelung schließt die neuen Mitgliedstaaten von einem Verfahren aus, das den Importeuren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für Einfuhren in der Zeit vom 22. Januar bis 23. April 1973 eingeräumt wird.

Die Importeure der neuen Mitgliedstaaten sind ab 1. Februar 1973 den Importeuren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gleichzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Importeure der neuen Mitgliedstaaten haben ab dem 1. Quartal des Jahres 1973 Anspruch auf die Sonderregelung bei der Einfuhr im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Antragsteller reichen ihre Anträge auf Erteilung von Lizenzen in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1973 ein;

b) die in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über diese Lizenzen vorgesehene Kaution wird gestellt;

c) die zuständigen einzelstaatlichen Behörden teilen der Kommission am 11. Januar 1973 bis 16.00 Uhr fernschriftlich die unter a) genannten Anträge mit.

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 28.
[3] ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
[4] ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 15.

(2) Die Lizenzen, die ein Anrecht auf die besondere Einfuhrregelung geben, werden in den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Februar 1973 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erteilt.

Die Lizenzen sind bis zum 23. April anwendbar.

Artikel 2

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 ist davon abhängig, daß die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 feststellt, daß die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 1. Februar 1973 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI